

Satzung
des Schulvereins der Grundschule Ratzeburg e. V.
vom 11.12.1990
1. Änderung am 20.11.1997, 2. Änderung am 25.11.1999,
3. Änderung am 30. Januar 2003,
zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 7. Juli 2009

§ 1
Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein der Grundschule Ratzeburg e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 23909 Ratzeburg.

§ 2
Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt den freiwilligen Zusammenschluss der Eltern, deren Kinder die in § 1 genannte Schule besuchen.

Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteilos, rassistisch und konfessionell neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein fördert Erziehung und Unterricht an der Schule über das Maß dessen hinaus, was vom Schulträger im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten ist. Jeder wirtschaftlichen Zwecken dienende Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mittel und Mittelverwendung

1. Die für den Vereinszweck benötigten Mittel erwirbt der Schulverein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) schulische Veranstaltungen,
 - c) Spenden und Stiftungen jeglicher Art.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich auf der Mitgliederversammlung festgelegt und ist im Protokoll nachzulesen. Darüber hinausgehende Zahlungen sind freiwillig.
3. Der Beitrag wird spätestens drei Monate nach Eintritt in den Schulverein bzw. nach Schuljahresbeginn fällig.
4. Die Mittel des Schulvereins werden nur auf Antrag und nur für schulische oder kulturelle Zwecke nach Maßgabe des § 2 verwendet, wie z. B.:
 - Schulveranstaltungen,
 - Zuschüsse für Klassen- und Schulfahrten (auch Tagesfahrten),
 - in besonderen Fällen für die Anschaffung von Lehr-, Lern- und Spielmaterial.
5. Die mit Mitteln des Schulvereins beschafften Gegenstände bleiben grundsätzlich Eigentum des Schulvereins. Im Einzelfall ist eine Übereignung an die Schule möglich. Bei Gegenständen mit einem Anschaffungswert von mehr als € 500,00 entscheidet die Mitgliederversammlung darunter der Vorstand. Die Schule verwaltet diese Gegenstände und ist hierin dem Schulverein insoweit verantwortlich, als sie ein Inventarverzeichnis führt, aus dem sich mindestens das Anschaffungs- bzw. Lieferdatum, der Gegenstandswert und die Eigentumsverhältnisse ersehen lassen. Das Inventarverzeichnis muss jederzeit für den Vorstand zugänglich sein.
6. Antragsberechtigt sind
 - einzelne Mitglieder,
 - die Mitgliederversammlung,
 - Lehrkräfte sowie
 - die Schulkonferenz.

Anträge sind schriftlich möglichst eine Woche vor Durchführung der Maßnahme an den Vorstand zu richten und zu begründen. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei

Anschaffungen bzw. Anträgen mit einem Wert von mehr als € 500,00 entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- Über Beschlüsse der in Abs. 6 genannten Art sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die zu den Kassenunterlagen sowie ggf. zum Inventarverzeichnis (Absatz 5) zu nehmen sind.

§ 4

Mitgliedschaft von Eltern oder Erziehungsberechtigten

- Die Mitgliedschaft im Schulverein ist freiwillig; sie ist schriftlich zu erklären.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Beitrittsmonats; sie endet
 - durch schriftliche Kündigung zum Schuljahresende (31.07.),
 - wenn kein Kind der Familie mehr die Schule besucht, sofern nicht eine Weiterführung der Mitgliedschaft erklärt wird,
 - durch Tod,
 - durch Ausschluss.
- Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Zweck und den Zielen des Vereins schwerwiegend zuwiderhandelt oder mit seinem Beitrag mehr als drei Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Vorstand

- Der Vorstand besteht aus sieben ehrenamtlich tätigen Mitgliedern:
 - Vorsitzende(r),
 - Vorsitzende(r) – Stellvertreter(in),
Schriftführer(in),
Kassenwart(in),
 1. Beisitzer(in) – kraft Amtes Schulleiter(in),
 2. Beisitzer(in) – Elternteil.
- Vorstand im Sinnen des BGB sind:
 - die/der 1. Vorsitzende sowie
 - die/der 2. Vorsitzendedie den Verein jeweils einzeln vertreten
- Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt; auf Antrag erfolgt geheime Wahl.
- Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muss eine Nachwahl innerhalb von zwei Monaten erfolgen.
- Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

- Einberufung der Mitgliederversammlung nach § 7,
- Abfassung des Jahresberichtes zur Beschlussfassung,
- Entscheidung über Anträge nach § 3 Abs. 6, soweit ein Betrag von € 500,00 nicht überschritten wird.
- Ausschlüsse gem. § 4 Abs. 3.

§ 7

Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr zur Entgegennahme des jährlichen Vorstandsberichtes einzuberufen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich ein.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich verlangen.

§ 8
Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Schulvereins.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über Satzungsänderungen.
4. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Schulvereins kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss jederzeit den Aufgabenbereich des Vorstandes an sich ziehen und entsprechende Beschlüsse fassen.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende weitere Aufgaben:
 - Entgegennahme des jährlichen Vorstandsberichtes,
 - Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl zweier Kassenprüfer für jedes Geschäftsjahr,
 - Beschlüsse über Einzelausgaben, die € 500,00 übersteigen.
6. Wahlen zum Vorstand sowie Beschlüsse nach den Absätzen 2 und 3 können nur durchgeführt werden, wenn sie vorher auf der Tagesordnung gestanden haben.
7. Beschlüsse nach Absatz 3 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das einer der Vorsitzenden oder der/die Schriftführer(in) unterschreiben. Zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt die Verlesung des jeweils letzten Protokolls.

§ 9
Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mehr als die Hälfte aller Schulvereinsmitglieder dafür stimmen.
2. Wird der Schulverein aufgelöst oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird das Vereinsvermögen an den Schulträger mit der Maßgabe übertragen, es nur für die in § 3 Abs. 4 genannten Zwecke einzusetzen, bis sich ein neuer Schulverein gegründet hat, der als gemeinnützigen Zwecken dienende Körperschaft anerkannt ist. Das vorhandene Vereinsvermögen geht dann auf den neuen Schulverein über.

§ 10
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des Schulvereins tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 12
Aufhebung alter Satzungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden gleichzeitig alle vorangegangenen Satzungen aufgehoben.

Ratzeburg, den 7. Juli 2009